

Berücksichtigung des Artenschutzes bei Gehölzschnitten und Baumfällungen

1. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Gehölze grundsätzlich geschützt!

Allgemeiner Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätten wildlebender Tiere verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen [innerhalb eines Jahres] oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Eier), Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wer zu den besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehört, ist in § 7 Abs. 2 BNatSchG festgeschrieben. Besonders geschützt sind beispielsweise alle europäischen Vogelarten, streng geschützt z. B. Fledermäuse. Darüber hinaus sind die strengen europarechtlichen Regelungen (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

2. Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten dienen der Aufzucht von Jungtieren. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zur Ruhe oder zum Schlafen einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen. Meistens besitzen die Tiere eine Nist- oder Brutstätte, können jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

3. Sind die Lebensstätten auch außerhalb der Brutzeit geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für Greifvogelhorste im Winter oder Fledermaus-Winterquartiere im Sommer. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvögel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

4. Worauf ist bei Form- und Pflegeschnitten an Sträuchern und Hecken zu achten?

Gehölzschnitte innerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind nur dann zulässig, wenn sie nicht mehr als den Jahreszuwachs umfassen und keine Individuen oder Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten beschädigt werden. Da eine Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auch dann stattfindet, wenn der Heckenschnitt ein Nest beschädigt oder freilegt, so dass Jungtiere für Fressfeinde erreichbar sind, müssen alle Heckenbesitzer unmittelbar vor dem Heckenschnitt prüfen, ob sich Nester im zu pflegenden Heckenabschnitt befinden. Sollte dies der Fall sein, so kann eine Beeinträchtigung der Tiere und damit die Auslösung einer Ordnungswidrigkeit vermieden werden, wenn ein 3 Meter langer Bereich beidseitig des Nestes erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel gepflegt wird.

5. Worauf ist bei Form- und Pflegeschnitten bei Bäumen und bei Baumfällungen zu achten?

Waldbäume, Bäume in landwirtschaftlichen Schnellwuchsplantagen, in Gärten, Kleingärten, Parks, auf Friedhöfen und in gärtnerischen Betrieben dürfen grundsätzlich ganzjährig beschnitten oder gefällt werden. Alle anderen Bäume in freier Landschaft, auch Straßenbäume, unterliegen der Schutzfrist (1. März bis 30. September). Innerhalb dieses Zeitraums sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Jahreszuwachses oder zur Gesunderhaltung der Bäume zulässig. Rückschnitte oder Fällungen zur Abwendung einer akuten Gefahrenlage sind immer erlaubt.

Unabhängig vom Standort der Bäume ist der besondere Artenschutz immer zu beachten, d.h. die Bäume sind ganzjährig vor den Pflegemaßnahmen oder Fällungen auf Vorkommen von Individuen besonders und streng geschützter Tierarten und deren Lebensstätten zu untersuchen. Können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, sind die Arbeiten zu verschieben bzw. mögliche Vergrämungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen!

6. Gibt es Ausnahmen? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Rückschnitte oder Fällungen zur Abwendung einer akuten Gefahrenlage sind immer erlaubt. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Ausnahme / Befreiung von den Verboten gemäß § 39 bzw. § 44 gestellt werden. Bitte nehmen Sie hierzu frühzeitig Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde auf.

7. Was passiert, wenn während der Arbeiten trotz Vorsichtsmaßnahmen Tiere oder Lebensstätten festgestellt werden?

In diesem Fall sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde ist einzuschalten.

8. Was geschieht bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Bei Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebens-, Brut- und Wohnstätten geschützter Arten vor weiteren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die Tötung, Beschädigung oder Störung von Individuen einer Art sowie die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Ausnahme oder Befreiung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG dar, welche gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Neben Ordnungswidrigkeiten sind Handlungen, die streng geschützte Tiere und Pflanzen betreffen nach § 71 BNatSchG Straftaten, die entsprechend geahndet werden können.

Für Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an unsere für den Artenschutz verantwortlichen Mitarbeiter

Frau Gronewold, Tel: 0385-545-2452, E-Mail: bgronewold@schwerin.de

Herr Hoffmeister, Tel: 0385-545-2412, E-Mail: mhoffmeister@schwerin.de

Weitere Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz:

<https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz.htm>